

25. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom November 2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19. November 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2025, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	13,49 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	26,98 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	53,97 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	148,41 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	241,83 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	247,36 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	562,17 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	1.124,35 €

- (3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	6,75 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	13,49 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	26,98 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	74,21 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	118,11 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	123,68 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	281,09 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	562,17 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,03 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	20,06 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	40,12 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	110,33 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	183,88 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,01 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,03 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	20,06 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	55,16 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	91,94 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahrten bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	74,07 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	148,14 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	32,94 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	37,64 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	149,94 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	138,33 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	463,17 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	510,95 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	69,32 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	75,89 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	195,79 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . November 2026

gez. Bauer, Oberbürgermeisterin